

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für Gesundheit und Zugang
zur Gesundheitsversorgung

Erlass Nr. ... vom...

über das Verbot von nikotinhaltenen Erzeugnissen zum oralen Gebrauch

NOR-Nr.: MSAP2430826D

Betroffene Zielgruppen: Hersteller, Importeure, Vertreiber und Einzelhändler von nikotinhaltenen Erzeugnissen, Verwender.

Betrifft: Umsetzung des Verbots von nikotinhaltenen Erzeugnissen zum oralen Gebrauch mit Ausnahme von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Inkrafttreten: Der Text tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis: Aufgrund der Gefahr für die menschliche Gesundheit wird Nikotin gemäß Artikel L. 5132-1 des Gesetzbuches über das öffentliche Gesundheitswesen als giftiger Stoff eingestuft und darf nur unter bestimmten Bedingungen verwendet oder vermarktet werden, wie Erzeugnisse, die bereits reguliert sind (Tabakprodukte, Dampfprodukte und Gesundheitsprodukte). Artikel L. 5132-8 desselben Gesetzbuches erlaubt das Verbot jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit giftigen Stoffen durch einen Erlass des Staatsrates. In diesem Erlass werden nikotinhaltige Ereignisse für den oralen Gebrauch definiert, insbesondere in Form von portionshaltigen Beuteln oder porösen Beuteln, Pasten, Kügelchen, Flüssigkeiten, Kaugummis, Lutschtabletten, Streifen oder einer Kombination dieser Formen, die dem Verbot unterliegen, und die Bedingungen festgelegt, unter denen solche Erzeugnisse verboten sind. Sie sieht ebenfalls bestimmte Ausnahmen von diesem Verbot vor. Verstöße gegen dieses Verbot werden von Beamten, die in den Bereichen Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung tätig sind, Zollbeamten und Bediensteten der Generaldirektion für öffentliche Finanzen auf der Grundlage von Art. L. 5414-3 des Gesetzbuches über das öffentliche Gesundheitswesen untersucht und festgestellt. Die Sanktionen, die bei Nichtbeachtung dieses Verbots zu verhängen sind, sind in Teil 5, Buch IV, Titel III, Kapitel II des vorgenannten Gesetzbuches vorgesehen.

Referenzen: der Erlass ist auf der Website Légifrance (<https://www.legifrance.gouv.fr>) zu finden.

Der Premierminister,

Der Bericht des Ministers für Gesundheit und Zugang zur Gesundheitsversorgung;

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens-

und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, in der geänderten Fassung;

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, in der geänderten Fassung;

gestützt auf die Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

gestützt auf das Gesetzbuch über das öffentliche Gesundheitswesen, insbesondere auf dessen Artikel L. 3132-1, L. 5132-7 und L. 5132-8;

gestützt auf die Mitteilung Nr. XXXX/XXX/FR vom XX. XX XX an die Europäische Kommission;

nach Anhörung des Staatsrates (Abteilung für Soziales),

Erlässt hiermit:

Artikel 1

Teil 5, Buch I, Titel III, Kapitel II, Abschnitt II des Zweiten Buches des Gesetzbuches über das öffentliche Gesundheitswesen wird durch einen Unterabschnitt wie folgt ergänzt:

„Unterabschnitt 6:

„Erzeugnisse, die giftige Stoffe enthalten

„Art. R. 5132-96-1. — I. – Die Erzeugung, die Herstellung, die Beförderung, die Einfuhr, die Ausfuhr, der Besitz, das Anbieten, die Weitergabe, der Kauf, der Vertrieb und die Verwendung von nikotinhaltigen Erzeugnissen zum oralen Gebrauch sind im Inland verboten.

„II. – Nikotinhaltige Erzeugnisse zum oralen Gebrauch sind alle hergestellten Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus synthetischem oder natürlichem Nikotin bestehen und unabhängig von ihrer Aufmachung für den Verkauf verpackt und für den menschlichen Verzehr durch Einnahme oder Absorption bestimmt sind.

„III. – Dieser Verbot gilt nicht für

1. Kautabak im Sinne von Artikel L 3512-13

2. Arzneimittel im Sinne der Artikel L. 5111-1 und L. 5121-1-1, Medizinprodukte im Sinne der Artikel L. 5211-1 und L. 5221-1 und Rohstoffe für die pharmazeutische Verwendung gemäß Artikel L. 5138-2;

3. Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, die natürlicherweise Nikotin enthalten oder der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über

Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates entsprechen.

„Art. R. 5132-96-2. – Ausnahmen von dem Verbot des Artikels R. 5132-96-1 können auf Anordnung des für Gesundheit zuständigen Ministers zu Forschungszwecken gewährt werden.

„Die Bedingungen solcher Ausnahmen werden durch Beschluss des für Gesundheit zuständigen Ministers und des für Forschung zuständigen Ministers festgelegt.“

Artikel 2

Die Überschrift des Unterabschnitts 2 erhält folgende Fassung:

„*Unterabschnitt 2.*
„*Andere als die in Abschnitt I und den Unterabschnitten 3, 4, 5 und 6 genannten Stoffe und Zubereitungen*“

Artikel 3

Teil 5 Buch V Titel II Kapitel I des Gesetzbuches über das öffentliche Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:

„*Artikel R. 5521-3.* — Die Artikel R. 5132-96-1 und R. 5132-96-2 gelten für Wallis und Futuna in ihrer sich aus dem Erlass Nr. ... vom ... ergebenden Fassung.“

Artikel 4

Dieser Erlass tritt sechs Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 5

Für die Umsetzung dieses Erlasses, die im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird, sind jeweils der Minister für Gesundheit und Zugang zur Gesundheitsversorgung, der Minister für Hochschulbildung und Forschung und der dem Ministerpräsidenten beigeordnete Minister mit Zuständigkeit für die Überseegebiete verantwortlich.

Ausgestellt am:

Der Premierminister:

Der Minister für Gesundheit und Zugang zur Gesundheitsversorgung

Der dem Ministerpräsidenten
beigeordnete Minister mit Zuständigkeit
für die Überseegebiete

Der Minister für

Hochschulbildung und Forschung